MOTION DER SVP-FRAKTION

BETREFFEND EINREICHUNG EINER STANDESINITIATIVE ZUR VERANKERUNG DER BÜRGERRECHTSERTEILUNG DURCH DAS GEMEINDESTIMMVOLK

VOM 24. JULI 2003

Die SVP-Fraktion hat am 24. Juli 2003 folgende **Motion** eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine Standesinitiative (zuhanden der Eidg. Räte) vorzubereiten, welche die Verankerung der Bürgerrechtserteilung durch das Gemeindestimmvolk verlangt. Der Inhalt lautet wie folgt:

Der Kanton Zug unterbreitet der Bundesversammlung folgende Standesinitiative:

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 sei wie folgt zu ergänzen:

Art. 38 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde legen in der Gemeindeordnung fest, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt. Der Entscheid dieses Organs über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist endgültig.

Begründung:

Bei der am 18. April 1999 vom Souverän angenommenen Verfassung handelt es sich um eine *nachgeführte* Verfassung. Die *Bürgerrechtserteilung*, die *freie Willensbildung* und das *Recht auf unverfälschte Stimmabgabe* wurden mit der nachgeführten Verfassung nicht beschnitten. Wer etwas anderes behauptet, missachtet einen klaren Volksentscheid.

Das Bundesgericht stellt sich mit seinem Entscheid vom 9. Juli 2003, wonach Einbürgerungen nicht mehr an der Urne zuzulassen sind, über den Souverän. Dies ist mit den demokratischen Grundsätzen unseres Landes nicht vereinbar. Die demokratische Entscheidung der Stimmbürger muss als endgültiger Beschluss akzeptiert werden. Es kann nicht sein, dass das Bundesgericht demokratisch zu Stande gekommene Volksentscheide materiell kritisiert.

Da kein Recht auf Einbürgerungen besteht, ist die Bürgerrechtserteilung ein *politischer Akt* auf Gemeindestufe. Es muss in der Entscheidungskompetenz der Gemeinden liegen, ob sie die Erteilung des Bürgerrechts an der Gemeindeversammlung oder an der Urne vornehmen bzw. einer Einbürgerungskommission oder der Exekutive delegieren wollen. Denn es sind ja auch die Gemeinden, welche in der

Integrationspolitik die wichtigste Funktion innehaben: Die Bürgerrechtserteilung schliesst die Integration ab. Mit den Einbürgerungen werden langfristige Entscheide getroffen betreffend der Gestaltung unserer Gesellschaft in den nächsten Jahrzehnten.

Dieser Entscheid muss beim Volk liegen und endgültig sein, denn die Konsequenzen sind auch von den Bürgerinnen und Bürgern in den Gemeinden zu tragen und nicht von den Bundesrichtern.

Das Zuger Volk darf in dieser Frage durch einen Bundesgerichtsentscheid nicht einfach ausgeschaltet werden. Volk und Stände müssen sofort entscheiden können, wer die Bürgerrechtserteilung in Zukunft vornehmen soll und darf. Der Einreichung der Standesinitiative steht somit höchste Priorität zu.